

GZ.: StRH – 24603/2005

Prüfbericht des Stadtrechnungshofes
Prüfung Auftragsvergabe Speed Control

Graz, 10.11.2005
BerichterstellerIn:

Ö f f e n t l i c h !

Bericht
an den
Gemeinderat

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 3 GO StRH die Prüfung der Auftragsvergabe „Speed Control“ durch die Mag.Abt. 10/1 – Straßenamt auf Grund einer amtswegigen Prüfung **nach § 11 GO StRH** durchgeführt.

Dazu nahm der Stadtrechnungshof in den Vergabeakt des Straßenamtes, GZ.: A 10/1-77059/2004 Einsicht.

(1) Zum Sachverhalt

Die Stadt Graz – Straßenamt als Auftraggeberin hat das **Vergabeverfahren „Radarmessungen zur Überwachung“ des fließenden Verkehrs** als **Dienstleistung im offenen Verfahren** mit Rahmenvereinbarung im Amtsblatt der Grazer Zeitung vom 21.02.2005 sowie über das Internet Ausschreibungsservice www.graz.at bekannt gemacht. Der **geschätzte Nettoauftragswert** betrug zwischen EUR 15.000,-- und EUR 60.000,-- je nachdem, ob 150 oder 600 Messstunden bis zum 31.12.2006 abgerufen werden.

Innerhalb der Angebotsfrist wurde diese Ausschreibung durch einen Bieter (in der Folge: „Antragswerber“) im **Antragswege vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat** **beeinsprucht** und im Zuge des **Nachprüfungsverfahrens** vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark von diesem **für nichtig** erklärt, da **alle vier von der Stadt Graz gewählten Zuschlagskriterien vom Senat für vergaberechtswidrig** erklärt wurden und die gewählten **Eignungskriterien** als **diskriminierend** angesehen wurden.

Im Mai/Juni 2005 erfolgte daraufhin eine **Wiederholung der Ausschreibung**, aus der die Fa. Ing. Michael Muhr GmbH, speedcontrol Messtechnik, als Billigstbieter hervor ging und somit den Auftrag erhielt.

Mit Ende August 2005 begann die Firma mit ihrer Tätigkeit, wobei die Einsatzpläne zwischen Straßenamt und Polizei abgesprachen werden.

Lt. Auskunft des Leiters des Straßenamtes werden die Messdaten an die Polizei weitergeleitet, die daraufhin die Strafverfahren durchführt. 80% der Einnahmen aus den verhängten Strafen erhält die Stadt Graz.

(2) Würdigung durch den Stadtrechnungshof

Der Sachverhalt zeigt die Schwierigkeiten auf, in denen sich die öffentliche Verwaltung unter dem Regime des Bundesvergabegesetzes befindet: bei der Formulierung einer Ausschreibung ist sehr umsichtig und sorgfältig vorzugehen, um Komplikationen zu vermeiden.

Seitens des Bieters (Antragswerbers) wurden sowohl die seitens der Stadt Graz vorgegebenen

- **Eignungskriterien**, als auch die
- **Zuschlagskriterien**

beeinträchtigt und schloss sich der UVS der Rechtsansicht des Antragswerbers an.

Als sogenannte **Eignungskriterien** hatte die Stadt Graz unter anderem eine **Bonitätsauskunft** (Bankenerklärung), das Bestehen eines **Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages**, eine **mittlere jährliche Personalausstattung der Bieter von mehr als 10 Mitarbeitern** und mindestens **drei Referenzen** gefordert. Der UVS hielt die geforderte Mindestpersonalausstattung für überhalten und sah darin eine **Diskriminierung kleinerer Unternehmer**. Hinsichtlich der geforderten Versicherung stellte sich der UVS auf den Standpunkt, dass seitens der Stadt Graz eine bestimmte Deckungssumme in der Ausschreibung hätte beziffert werden sollen, was nicht geschehen war.

Der **Stadtrechnungshof teilt die im angefochtenen Ausschreibungstext zum Ausdruck gekommene Absicht des Straßenamtes**, nur Unternehmen mit einer gewissen finanziellen und personellen Kapazität und Stabilität beauftragen zu wollen, **hält aber kritisch fest**, dass offenbar hinsichtlich der geforderten Mindestbetriebsgröße (mindestens mehr als 10 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt) doch „des Guten zu viel“ gewollt war, wenn, wie der Bieter (Antragswerber) einwendet, lediglich zwei Mitarbeiter gleichzeitig zur Bewältigung des Auftrages benötigt werden.

Als **Zuschlagskriterien** wurde seitens der Stadt Graz in der Ausschreibung unter anderem gefordert:

- *„über die Mindestanforderungen hinausgehende Referenzen“*
- *„Anzahl und Ausbildung des Kontrollpersonals“*
- *„Auftragsmanagement“*
- *„über die Mindestanforderungen hinausgehende technische Ausrüstung“*,

wobei diese qualitativen Zuschlagskriterien mit 30 % und der Preis mit 70 % in die Entscheidungsfindung einfließen sollten. Alle vier dieser qualitativen Zuschlagskriterien wurden vom UVS als vergaberechtswidrig erkannt.

Der **Stadtrechnungshof muss sich nach Prüfung des Aktes der Rechtsansicht des UVS anschließen**: sowohl die zusätzlichen Referenzen, als auch die Anzahl und Ausbildung des Kontrollpersonals sind **Eignungskriterien** (dh Kriterien, die schon als Vorfrage über die prinzipielle Zulassung des Bieters zum weiteren Verfahren heranzuziehen sind), und **können daher ganz offensichtlich nicht nochmals als Zuschlagskriterien herangezogen** werden. Mit anderen Worten: **Ist ein Bieter bereits durch positive Referenzen und durch Gewährleistung einer entsprechenden personellen und technischen Mindestausstattung als befähigt befunden, kann im Rahmen der Auswahl des Bestbieters nicht noch ein „Wettbewerb“ über weitere Referenzen oder technische/personelle Kapazitäten erfolgen.**

Zum **dritten Zuschlagskriterium** („Auftragsmanagement“) hält der UVS im Wesentlichen fest, dass aus dem Ausschreibungstext *„mangels jeglicher näherer Festlegungen (...) nicht einmal andeutungsweise klar ist, was darunter zu verstehen ist.“*

(3) Zusammenfassung und Kritik

Zwar ist im konkreten Fall offenbar **kein wesentlicher Schaden** aus der Nichtigerklärung der Ausschreibung entstanden (wobei jedoch eine verspätete Inangriffnahme der Verkehrsüberwachung die Folge war), dennoch nimmt der Stadtrechnungshof den vorliegenden Sachverhalt **wieder einmal zum Anlass**, darauf hinzuweisen, dass **komplexe Vergabeverfahren eine überaus sorgfältige Vorgehensweise bei der Durchführung von Ausschreibungen erfordern**, wobei in diesem konkreten Fall die Mag.Abt. 10/1 – Straßenamt korrekterweise den Vergabeexperten der Stadt eingebunden hatte, was aber leider auch nicht zu einer, der Nachprüfung standhaltenden, Ausschreibung führte.

Weiters wird an dieser Stelle festgestellt, dass eine vermehrte Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Sinne der Verkehrssicherheit zu begrüßen ist.

Zudem kommt es voraussichtlich zu nicht unbeträchtlichen zusätzlichen Einnahmen für die Stadt Graz, was zu begrüßen ist.

Eine Stellungnahme des Präsidialamtes liegt vor.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag,

der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Dr. Günter Riegler

GRin Lisa Rucker

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 05. Oktober 2005 und am 02. November 2005.

Die Vorsitzende:

GRin Lisa Rucker

GZ.: StRH – 24603/2005

Prüfbericht des Stadtrechnungshofes
Prüfung Auftragsvergabe Speed Control

Graz, 02.11.2005

Stellungnahme gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zum Prüfbericht gem. § 13 Abs. 2 Z. 1 GO StRH iVm § 3 der GO des Stadtrechnungshofes betreffend
die Prüfung

Prüfung der Auftragsvergabe „Speed Control“ durch die Mag.Abt. 10/1 – Straßenamt

Der Kontrollausschuss hat diesen Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 05. Oktober 2005 und am 02. November 2005 eingehend beraten. Gemäß § 67a Abs. 5 des Statutes wird zum vorliegenden Prüfbericht folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Der Kontrollausschuss hat die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert. Sämtliche Berichtsteile betreffend Prüfung der Auftragsvergabe „Speed Control“ durch die Mag.Abt. 10/1 – Straßenamt wurden vom Kontrollausschuss **zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:

GRin Lisa Rucker